



ED/P211104

## **Erläuterungen zur Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertages- stätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbe- treuungsbeitragsverordnung, TBV)**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 haben sich die rechtlichen Grundlagen geändert. Aus diesem Grund ist die bisherige Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 total überarbeitet worden. Die Tagesbetreuungsbeitragsverordnung regelt neu die Betreuungsbeiträge an die Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sowie die weiteren Leistungen an Eltern, insbesondere die Unterstützung der Eltern bei der Suche eines Betreuungsplatzes durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen des Kantons und der Gemeinden. Die Bewilligungspflicht, die Aufsicht, die Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sowie die Förderung von Angebot und Qualität werden in einer separaten Verordnung geregelt.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden an die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen, die Information und Beratung der Eltern sowie die Vermittlung von Betreuungsplätzen.

##### **Erläuterungen zu § 1 Gegenstand**

Absatz 1:

Die Verordnung regelt die Betreuungsbeiträge an die Eltern (Begriff für Erziehungsberechtigte nach § 2 lit. a TBG) für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sowie die weiteren Leistungen an Eltern. Dazu zählen insbesondere die Information und Beratung sowie die Unterstützung der Eltern bei der Suche eines Betreuungsplatzes durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen des Kantons und der Gemeinden.

Die Bewilligungspflicht für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, die Aufsicht, die Anforderungen an Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sowie die Förderung von Angebot und Qualität werden in der Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) geregelt.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden sind für den Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung zuständig.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement und die zuständigen Stellen der Gemeinden führen Beratungs- und Vermittlungsstellen.

<sup>3</sup> Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden können die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag Dritten übertragen.

### **Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten**

Absatz 1:

Die Grundzüge der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind in § 21 TBG geregelt. Die Detailbestimmungen der Aufgaben und Leistungen von Kanton und Gemeinden werden wie bisher zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt (nach § 21 Abs. 3 TBG).

Absatz 2:

Die Beratungs- und Vermittlungsstelle des Erziehungsdepartements ist die zuständige Stelle, die über das Angebot der Tagesbetreuung informiert, Eltern berät und bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermittelt. Wie bisher sollen die Gemeinden eigene Beratungs- und Vermittlungsstellen führen können. Die Gemeinde Riehen führt die Kontaktstelle Tagesbetreuung, die Eltern aus Riehen und Bettingen über das Tagesbetreuungsangebot informiert, bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz unterstützt und Betreuungsplätze in Kindertagesstätten vermittelt. Betreuungsplätze in Tagesfamilien werden über die Tagesfamilienorganisationen vermittelt.

Absatz 3:

Die Möglichkeit, die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag an Dritte zu übertragen, zielt insbesondere auf die Angebote der Tagesfamilien. Die Information und Beratung der Eltern sowie die Vermittlung von Betreuungsplätzen in Tagesfamilien soll wie bisher an geeignete Tagesfamilienorganisationen übertragen werden können.

## **2. Anspruchsberechtigung**

### **§ 3 Anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung**

<sup>1</sup> Anerkannt werden länger dauernde qualifizierende Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie entsprechende Kurse.

<sup>2</sup> Die Anspruchsberechtigung bemisst sich nach Dauer und Umfang der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

### **Erläuterungen zu § 3 Anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung**

Absatz 1:

Die Grundlagen der Anspruchsberechtigung sind in § 5 Abs. 1 TBG geregelt. Einen Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben Eltern:

- die erwerbstätig oder auf der Suche nach Erwerbsarbeit sind (lit. a),
- die eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung besuchen (lit. b),
- die Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen (lit. c),
- wenn die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung von einer Fachstelle angeordnet oder bewilligt worden ist (lit. d) oder
- wenn die Betreuung der frühen Deutschförderung im Hinblick auf die Einschulung dient (lit. e).

Die Bestimmungen werden soweit erforderlich auf Verordnungsebene (lit. b, c und d) und im Übrigen in Richtlinien ausgeführt.

Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben Eltern, die eine anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolvieren. Als anerkannt gelten sowohl berufsqualifizierende Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie auch weitere qualifizierende längere Fort- und Weiterbildungen sowie entsprechende Kurse, namentlich Deutschkurse. Die Aus-, Fort- oder Weiterbildung dauert in der Regel mindestens sechs Monate.

Absatz 2:

Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Dauer und dem zeitlichen Umfang der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Es gilt der Mindestumfang der Betreuung nach § 6 dieser Verordnung.

#### **§ 4 Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich**

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich bemisst sich nach Dauer und Umfang der Tätigkeit.

#### **Erläuterungen zu § 4 Aufgaben im öffentlichen und sozialen Bereich**

Absatz 1:

Diese Anspruchsberechtigung gilt für Eltern, die ein politisches Amt ausüben oder eine ehrenamtliche oder gemeinnützige Tätigkeit ausüben. Es muss sich dabei um Tätigkeiten von bedeutendem Umfang handeln. Diese Anspruchsvoraussetzung kommt somit in der Regel nicht alleine zum Tragen, sondern in Ergänzung zu einer Anspruchsberechtigung nach § 5 Abs. 1 lit. a oder b TBG. Es gilt der Mindestumfang der Betreuung nach § 6 dieser Verordnung.

#### **§ 5 Anordnung oder Bewilligung durch eine Fachstelle**

<sup>1</sup> Eine Anspruchsberechtigung besteht, wenn eine der folgenden Fachstellen die Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt hat:

- a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB);
- b) Kinder- und Jugenddienst (KJD);
- c) Fachstelle Tagesbetreuung.

#### **Erläuterungen zu § 5 Anordnung oder Bewilligung durch eine Fachstelle**

Absatz 1:

Die Anspruchsberechtigung nach § 5 lit. d TBG setzt eine Anordnung oder Bewilligung durch eine Fachstelle voraus. Der Betreuungsumfang wird von der Fachstelle individuell festgelegt: Vom Mindestumfang der Betreuung nach § 6 dieser Verordnung kann abgewichen werden (Abs. 3). Der Anspruch wird wie alle anderen Anspruchsberechtigungen regelmässig überprüft. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden. Verfügt werden die Betreuungsbeiträge durch die Fachstelle Tagesbetreuung.

Folgende Fachstellen können eine Bewilligung anordnen oder bewilligen:

lit. a):

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann eine familienergänzende Tagesbetreuung anordnen, wenn dies aus Gründen des Kindesschutzes angezeigt ist.

lit. b):

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) kann eine familienergänzende Tagesbetreuung bewilligen, wenn dies aus Gründen des Kindesschutzes oder der Förderung angezeigt ist. Das beim KJD angesiedelte Zentrum für Frühförderung (ZFF) kann eine Betreuung bewilligen zur Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderung. Mit dem Eintritt in den Kindergarten geht die Abklärung vom ZFF an den Schulpsychologischen Dienst (SPD) über. Liegt bei Kindergarteneintritt bereits eine Bewilligung des ZFF vor, so können Betreuungsbeiträge über den Kindergarteneintritt hinaus von der Fachstelle Tagesbetreuung verfügt werden.

lit. c):

Die Fachstelle Tagesbetreuung kann eine familienergänzende Tagesbetreuung bewilligen beispielsweise als Entlastungsmassnahme für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel aufgrund einer medizinischen Indikation auf Seite eines Elternteils bzw. der Eltern).

### **§ 6 Mindestumfang der Betreuung**

<sup>1</sup> In Kindertagesstätten bedarf es für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen einer Mindestbelegung von:

- a) 40 % pro Woche bei Vorschulkindern;
- b) 30 % pro Woche bei Schulkindern.

<sup>2</sup> In Tagesfamilien bedarf es für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen einer Mindestbelegung von:

- a) 9 Stunden pro Woche bei Vorschulkindern;
- b) 6 Stunden pro Woche bei Schulkindern.

<sup>3</sup> Bei einer Betreuung, die als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt worden ist, kann von der Mindestbelegung abgewichen werden.

### **Erläuterungen zu § 6 Mindestumfang der Betreuung**

Absatz 1:

Für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen in Kindertagesstätten gilt wie bisher eine Mindestbelegung.

lit. a):

Für Vorschulkinder (bis zum Kindergarteneintritt) beträgt die Mindestbelegung 40 % pro Woche.

lit. b):

Für Schulkinder (ab Kindergarteneintritt) beträgt die Mindestbelegung 30 % pro Woche.

Absatz 2:

Für die Gewährung von Betreuungsbeiträgen in Tagesfamilien gilt wie bisher eine Mindestbelegung.

lit. a):

Für Vorschulkinder (bis zum Kindergarteneintritt) beträgt die Mindestbelegung 9 Stunden pro Woche.

lit. b):

Für Schulkinder (ab Kindergarteneintritt) beträgt die Mindestbelegung 6 Stunden pro Woche.

Absatz 3:

Bei einer Betreuung, die als ergänzende Hilfe zur Erziehung angeordnet oder bewilligt worden ist (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung), soll von der festgelegten Mindestbelegung abgewichen werden können. Die Mindestbelegung kann in diesen Fällen entsprechend dem Bedarf des Kindes individuell festgelegt werden. Diese Regelung stellt insbesondere sicher, dass dem besonderen Betreuungs- oder Förderbedarf von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen, deren Bedarf über das ZFF abgeklärt worden ist, Rechnung getragen werden kann.

### 3. Berechnung und Höhe der Betreuungsbeiträge

#### 3.1 Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

##### **§ 7 Berechnung der Belegung**

<sup>1</sup> Die Belegung in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird wie folgt berechnet:

- a) ganzer Tag: 20 %;
- b) halber Tag (Vormittag oder Nachmittag) inklusive Mittagsbetreuung: 14 %;
- c) halber Tag (Vormittag oder Nachmittag) ohne Mittagsbetreuung: 10 %;
- d) Mittagsbetreuung: 4 %;
- e) Frühmorgensbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder: 2 %.

<sup>2</sup> Der Belegungsumfang pro Woche wird berechnet, indem die Belegungen an den einzelnen Wochentagen addiert werden.

##### **Erläuterungen zu § 7 Berechnung der Belegung**

Absatz 1:

Die Belegung in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen berechnet sich unverändert wie bisher. Ein aus Teilzeitbelegungen zusammengesetzter Tag ergibt dabei eine höhere Belegung (24 %) als ein ganzer Tag, der von einem einzelnen Kind belegt wird (20 %). Damit wird den Kindertagesstätten ein Zuschlag für die Teilzeitbetreuung gewährt. Der Zuschlag entschädigt die Kindertagesstätten für den höheren Aufwand, wenn mehrere teilzeitbetreute Kinder einen Platz belegen. Die Belegung in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird wie folgt berechnet:

lit. a):

Eine ganztägige Betreuung entspricht einer 20 %-Belegung.

lit. b):

Eine halbtägige Betreuung am Vormittag oder am Nachmittag inklusive Mittagsbetreuung entspricht einer 14 %-Belegung.

lit. c):

Eine halbtägige Betreuung am Vormittag oder Nachmittag ohne Mittagsbetreuung entspricht einer 10 %-Belegung.

lit. d):

Eine Betreuung über Mittag entspricht einer 4 %-Belegung.

lit. e):

Die Frühmorgensbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder entspricht einer 2 %-Belegung. Dabei handelt es sich um die Betreuung von Schulkindern am Morgen vor dem Beginn des Kindergartens oder der Schule.

Absatz 2:

Zur Berechnung des Belegungsumfangs pro Woche werden die je nachdem unterschiedlichen Belegungen an den einzelnen Wochentagen addiert.

### **§ 8 Modellkosten und maximaler Betreuungsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betragen Fr. 2'499 pro Vollzeitplatz und Monat.

<sup>2</sup> Der maximale Betreuungsbeitrag beträgt Fr. 2'199 pro Vollzeitplatz und Monat. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, wird er im entsprechenden Umfang gekürzt.

### **Erläuterungen zu § 8 Modellkosten und maximaler Betreuungsbeitrag**

Absatz 1:

Die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen setzen sich aus dem Personalaufwand, dem Sachaufwand und den Liegenschaftskosten zusammen. Sie betragen aktuell 2'499 Franken pro Vollzeitplatz und Monat und somit 29'988 Franken pro Vollzeitplatz und Jahr. Die Modellkosten werden auf Grundlage der finanziellen Angaben der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen regelmässig überprüft (§ 23 KTV).

Die in den Modellkosten hinterlegten Personalkosten und Lohnansätze basieren auf den bisherigen Leistungsvereinbarungen der subventionierten Tagesheime und richten sich nach den Lohnklassen des Kantons Basel-Stadt. Die Lohnansätze gelten als Richtwerte für branchenübliche Löhne. Nach § 13 Abs. 1 lit. g TBG sind Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichtet, die branchenüblichen Anstellungsbedingungen einzuhalten.

Absatz 2:

Die Höhe der Betreuungsbeiträge an die Eltern wird auf Grundlage der Modellkosten festgelegt. Bei Modellkosten von 2'499 Franken pro Vollzeitplatz und Monat beträgt der maximale Betreuungsbeitrag 2'199 Franken pro Vollzeitplatz und Monat. Der maximale monatliche Betreuungsbeitrag entspricht den Modellkosten pro Vollzeitplatz und Monat abzüglich 300 Franken (bisheriger Minimalbeitrag der Eltern). Bei den 300 Franken handelt es sich um eine rein rechnerische Grösse: Im neuen System gibt es keinen Minimalbeitrag der Eltern von 300 Franken mehr, da der Beitrag der Eltern abhängig ist vom Preis der gewählten Kindertagesstätte.

Der Betreuungsbeitrag kann nicht höher sein als der Preis des Betreuungsplatzes. Übersteigt der Betreuungsbeitrag den Preis des Betreuungsplatzes, so werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

### **§ 9 Berechnung der Betreuungsbeiträge**

<sup>1</sup> Das massgebliche Einkommen nach § 6 Abs. 2 lit. e SoHaG für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt reduziert sich im Rahmen dieser Verordnung analog § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 ausgehend von einem Zweipersonenhaushalt für eine dritte Person um Fr. 10'000, für eine vierte Person um Fr. 8'000, für eine fünfte Person um Fr. 6'000 und für jede weitere Person um Fr. 4'000.

<sup>2</sup> Bis zu einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen von Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:

a) bei einem Kind in Tagesbetreuung:

$$\text{Modellkosten} - 0.08 * \text{Einkommen gemäss Abs. 1}$$

b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung:

$$\text{Modellkosten} - 0.08 * \text{Einkommen gemäss Abs. 1} * 0.8$$

c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:

$$\text{Modellkosten} - 0.08 * \text{Einkommen gemäss Abs. 1} * 0.7$$

<sup>3</sup> Bei einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen über Fr. 60'000 pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge für die Vollzeitbetreuung pro Kind und Jahr aufgrund folgender Formel:

a) bei einem Kind in Tagesbetreuung:

$$\text{Modellkosten} + 100 - \left( \frac{\text{Einkommen gemäss Abs. 1}}{1'000} + 10 \right)^2$$

b) bei zwei Kindern in Tagesbetreuung:

$$\text{Modellkosten} + 80 - \left( \frac{\text{Einkommen gemäss Abs. 1}}{1'000} + 10 \right)^2 * 0.8$$

c) bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung:

$$\text{Modellkosten} + 70 - \left( \frac{\text{Einkommen gemäss Abs. 1}}{1'000} + 10 \right)^2 * 0.7$$

<sup>4</sup> Bei Teilzeitbetreuung reduzieren sich die Betreuungsbeiträge prozentual entsprechend dem Belegungsumfang.

### Erläuterungen zu § 9 Berechnung der Betreuungsbeiträge

Absatz 1:

Die Betreuungsbeiträge an die Eltern richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Grundlage für die Ermittlung und Berechnung der Betreuungsbeiträge bildet nach § 9 Abs. 1 TBG das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen. § 5 SoHaG legt fest, welche Personen zur massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit gezählt werden, § 6 SoHaG definiert die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens. Dieses massgebliche Einkommen für einen Drei- und Mehrpersonenhaushalt reduziert sich analog § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 für die dritte Person um 10'000 Franken, für die vierte Person um 8'000 Franken, für die fünfte Person um 6'000 Franken und für jede weitere Person um 4'000 Franken. Dieses reduzierte Einkommen bildet die Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge nach Abs. 2.

Absatz 2 lit a):

Grundlage für die Berechnung der Betreuungsbeiträge bilden die Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung sowie das gemäss Abs. 1 berechnete Einkommen der Eltern. Bei der Berechnung wird von jährlichen Beiträgen ausgegangen. Bis zu einem Einkommen von 60'000 Franken pro Jahr berechnen sich die Betreuungsbeiträge linear. Bei einem Einkommen über 60'000 Franken beginnt die Degression. Das Resultat geteilt durch zwölf ergibt die monatlichen Betreuungsbeiträge pro Vollzeitplatz und Kind.

lit. b):

Für die Betreuung von zwei Kindern derselben wirtschaftlichen Haushaltseinheit werden höhere Betreuungsbeiträge gewährt. Die Eltern erhalten entsprechend höhere Betreuungsbeiträge pro Kind, womit sich der Beitrag der Eltern um rund 20 % verringert.

lit. c):

Für die Betreuung von drei und mehr Kindern derselben wirtschaftlichen Haushaltseinheit erhöhen sich die Betreuungsbeiträge noch einmal im Vergleich zur Betreuung von zwei Kindern. Die Eltern erhalten entsprechend höhere Betreuungsbeiträge pro Kind, womit sich der Beitrag der Eltern um rund 30 % verringert.

Absatz 3 lit. a):

Bei einem nach Abs. 1 berechneten Einkommen über 60'000 Franken pro Jahr beginnt die Degression: Die Höhe der Betreuungsbeiträge sinkt mit steigendem Einkommen der Eltern. Bei der Berechnung wird von jährlichen Beiträgen ausgegangen. Grundlage für die Berechnung bilden

die Modellkosten nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung sowie das nach Abs. 1 berechnete Einkommen. Das Resultat geteilt durch zwölf ergibt die monatlichen Betreuungsbeiträge pro Vollzeitplatz und Kind.

lit. b):

Für die Betreuung von zwei Kindern derselben wirtschaftlichen Haushaltseinheit werden höhere Betreuungsbeiträge gewährt. Die Eltern erhalten entsprechend höhere Betreuungsbeiträge pro Kind, womit sich der Beitrag der Eltern um rund 20 % verringert.

lit. c):

Für die Betreuung von drei und mehr Kindern derselben wirtschaftlichen Haushaltseinheit erhöhen sich die Betreuungsbeiträge noch einmal im Vergleich zur Betreuung von zwei Kindern. Die Eltern erhalten entsprechend höhere Betreuungsbeiträge pro Kind, womit sich der Beitrag der Eltern um rund 30 % verringert.

Absatz 4:

Die Berechnung der Betreuungsbeiträge basiert auf einem Vollzeitplatz (100 %-Belegung). Bei Teilzeitbetreuung reduzieren sich die Betreuungsbeiträge prozentual entsprechend dem Belegungsumfang.

### 3.2 Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

#### **§ 10 Berechnung der Belegung**

<sup>1</sup> Die Belegung in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen wird in Wochenstunden berechnet.

#### **Erläuterungen zu § 10 Berechnung der Belegung**

Absatz 1:

Die Belegungsberechnung in Tagesfamilien unterscheidet sich von derjenigen in Kindertagesstätten. Die Belegung in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen wird in Wochenstunden berechnet.

#### **§ 11 Höhe des Beitrags der Eltern**

<sup>1</sup> Der Beitrag der Eltern pro Betreuungsstunde entspricht der Differenz aus den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen nach § 8 und den berechneten Betreuungsbeiträgen nach § 9 dividiert durch 2'147.

<sup>2</sup> Der Beitrag der Eltern beträgt maximal Fr. 11 pro Betreuungsstunde.

#### **Erläuterungen zu § 11 Höhe des Beitrags der Eltern**

Absatz 1:

Für die Betreuung in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen wird ein Elternbeitrag berechnet. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Berechnungsgrundlagen für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen: Der Elternbeitrag pro Stunde entspricht der Differenz aus den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen nach § 8 und den berechneten Betreuungsbeiträgen nach § 9 dieser Verordnung dividiert durch 2'147 (226 Tage mit einer Betreuungszeit von 9,5 Stunden).

Absatz 2:

Der Beitrag der Eltern pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien beträgt maximal 11 Franken.

### 3.3 Härtefälle und Betreuung ausserhalb des Kantons

#### **§ 12 Beiträge in Härtefällen**

<sup>1</sup> In Härtefällen gewährt die Fachstelle Tagesbetreuung auf Gesuch befristet zusätzliche Beiträge.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement legt die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung in Richtlinien fest.

#### **Erläuterungen zu § 12 Beiträge in Härtefällen**

Absatz 1:

Sind für Eltern die Kosten der Tagesbetreuung nicht tragbar, so gewährt die Fachstelle Tagesbetreuung aufgrund einer individuellen Berechnung (pauschalisierter Grundbedarf für den Lebensunterhalt und Berücksichtigung individueller Kosten wie Wohnungsmiete, Steuern, Berufskosten, Krankheitskosten usw.) Härtefallbeiträge. Die Beiträge in Härtefällen werden wie bisher befristet auf ein Jahr erteilt. Ein Härtefall kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Haushalt befristet ausserordentliche Krankheits- oder Unfallkosten zu tragen hat. Kann das Tagesbetreuungsangebot bedingt durch unvorhersehbare äussere Faktoren und ohne Verschulden der Eltern nicht wie vertraglich geregelt in Anspruch genommen werden, so kann ebenfalls ein Härtefall vorliegen. Die strikten Voraussetzungen für die Gewährung von Härtefällen müssen erfüllt sein, diese werden in den entsprechenden Richtlinien ausgeführt.

Gemäss geltender Vereinbarung mit der Gemeinde Riehen berechnet und verfügt die Fachstelle Tagesbetreuung die Betreuungsbeiträge und Zuschläge für Eltern mit Wohnsitz in Riehen. Die zuständigen Stellen der Gemeinden werden angehört vor der Gewährung von Härtefallbeiträgen.

Absatz 2:

Die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung werden vom Erziehungsdepartement in Richtlinien geregelt.

#### **§ 13 Beiträge für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons**

<sup>1</sup> Für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt können in begründeten Einzelfällen und auf Gesuch Betreuungsbeiträge gewährt werden.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement legt die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung in Richtlinien fest.

#### **Erläuterungen zu § 13 Beiträge für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons**

Absatz 1:

In begründeten Einzelfällen und auf Gesuch der Eltern können gestützt auf § 5 Abs. 3 TBG ausnahmsweise Betreuungsbeiträge für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt gewährt werden. Es gelten dieselben Grundsätze und Anspruchsberechtigungen nach §§ 5 ff. TBG. Die Eltern erhalten zu denselben Konditionen Betreuungsbeiträge und Zuschläge wie für einen Platz im Kanton Basel-Stadt. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Kindertagesstätte verfügt über eine Bewilligung auf Grundlage der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977.
- Die wesentlichen Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen oder Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sind erfüllt.
- Die Betreuung ausserhalb des Kantons ist im Interesse des Kindeswohls notwendig.

Begründete Einzelfälle können beispielsweise vorliegen, wenn eine Person in einem Nachbarkanton arbeitet und das Kind aus zeitlichen und organisatorischen Gründen und im Interesse des Kindeswohls in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie in der Nähe des Arbeitsorts betreut werden soll oder wenn eine Familie von einem Nachbarkanton in die Stadt Basel umzieht und im

Interesse des Kindeswohls auf einen gleichzeitigen Wechsel des Tagesbetreuungsangebots verzichtet werden soll. Vorrangig zu beachten ist das Kindeswohl nach § 3 Abs. 1 lit. a TBG.

Gemäss geltender Vereinbarung mit der Gemeinde Riehen berechnet und verfügt die Fachstelle Tagesbetreuung die Betreuungsbeiträge und Zuschläge für Eltern mit Wohnsitz in Riehen. Die zuständigen Stellen der Gemeinden werden angehört vor der Gewährung von Beiträgen für einen Betreuungsplatz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt.

Absatz 2:

Das Erziehungsdepartement erlässt Richtlinien über die Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung.

#### 4. Zuschläge

##### **§ 14 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Ein Zuschlag wird einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen gewährt für:

- a) die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten in der Höhe von Fr. 800 pro Vollzeitplatz und Monat;
- b) die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf in der Höhe von Fr. 800 pro Vollzeitplatz und Monat;
- c) die Betreuung eines Kindes mit obligatorischer Deutschförderung während des Jahres vor dem Eintritt in den Kindergarten in der Höhe von Fr. 150 pro Monat.

<sup>2</sup> Ein Zuschlag wird einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen gewährt für spezielle Betreuungszeiten.

<sup>3</sup> Das Erziehungsdepartement legt die Kriterien und Modalitäten der Gewährung und Bemessung der Zuschläge in Richtlinien fest.

##### **Erläuterungen zu § 14 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Kindertagesstätten**

Absatz 1:

Die Zuschläge werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern gewährt und direkt an die Kindertagesstätten ausgerichtet.

lit. a):

Für die Betreuung eines Kindes unter 18 Monaten wird ein Zuschlag von 800 Franken pro Vollzeitplatz und Monat gewährt. Bei Teilzeitbelegung reduziert sich der Zuschlag entsprechend dem Betreuungsumfang.

Für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wird mehr Betreuungspersonal benötigt: Das Betreuungspersonal wird im Betreuungsschlüssel 1,5-fach gerechnet. Der Zuschlag entschädigt die Kindertagesstätten für diesen höheren Betreuungsaufwand. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Der Zuschlag entfällt mit Erreichen der Altersgrenze von 18 Monaten.

lit. b):

Für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf wird ein Zuschlag von 800 Franken pro Vollzeitplatz und Monat gewährt. Bei Teilzeitbelegung reduziert sich der Zuschlag entsprechend dem Betreuungsumfang. Der Zuschlag wird nur für Kinder ab 18 Monaten gewährt, da alle Kinder unter 18 Monaten bereits den Säuglingszuschlag erhalten.

Für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf wird das Betreuungspersonal im Betreuungsschlüssel 1,5-fach gerechnet. Der Zuschlag entschädigt die Kindertagesstätten für

den höheren Betreuungsaufwand und die oft anspruchsvollen und zeitaufwendigen Absprachen mit Fachstellen und Eltern. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen.

Der Zuschlag für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf wird vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) bzw. vom Zentrum für Frühförderung (ZFF) geprüft und bewilligt. Das Gesuch wird bei der Fachstelle Tagesbetreuung eingereicht, KJD bzw. ZFF prüfen das Gesuch und bewilligen den Zuschlag. Der Zuschlag wird in der Regel befristet erteilt.

lit. c):

Der Zuschlag wird gewährt für Kinder, die im Rahmen der obligatorischen Deutschförderung nach § 56a Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 in einer Kindertagesstätte betreut werden. Beim Zuschlag handelt es sich um eine Pauschale. Er beträgt 150 Franken pro Kind und Monat bzw. 1'800 Franken pro Kind und Jahr. Dieser Betrag entspricht demjenigen, den eine Sprachförder-spielgruppe für die Betreuung eines zur Deutschförderung verpflichteten Kindes erhält. Der Zuschlag wird im Jahr vor dem Kindergarteneintritt gewährt, er entfällt mit dem Kindergarteneintritt.

Der Zuschlag entschädigt die Kindertagesstätten für die höheren Anforderungen in der Betreuung und die spezifische Förderung von Kindern mit obligatorischer Deutschförderung im Hinblick auf die Einschulung. Eine qualitativ gute frühe Deutschförderung bedingt höher qualifiziertes Betreuungspersonal. Der Zuschlag für Kinder mit obligatorischer Deutschförderung deckt diesen Mehraufwand ab.

Die Betreuung findet in deutschsprachigen Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen statt, mit Ausnahme von Kindern, die bereits in einer zweisprachigen Kindertagesstätte betreut werden (vgl. § 21 Abs. 3 lit. a KTV). Diese Kinder sollen aufgrund der obligatorischen Deutschförderung nicht zu einem Wechsel in eine neue Kindertagesstätte gezwungen werden. Der Zuschlag wird ausschliesslich für deutschsprachige Kindertagesstätten gewährt. Zweisprachige Einrichtungen, die im Ausnahmefall ein Kind mit obligatorischer Deutschförderung betreuen, erhalten keinen Zuschlag für Kinder mit obligatorischer Deutschförderung.

Absatz 2:

Der Zuschlag für spezielle Betreuungszeiten wird in begründeten Einzelfällen gewährt. Ein Bedarf für eine Betreuung an Randzeiten muss durch die Eltern nachgewiesen werden, beispielsweise aufgrund der Erwerbstätigkeit oder einer berufsqualifizierenden Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die von den Normöffnungszeiten nicht abgedeckt ist.

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen die Mindestöffnungszeiten von zwölf Stunden pro Tag einhalten (nach § 17 KTV). Es besteht keine Verpflichtung, eine Betreuung an Randzeiten anzubieten. Der Zuschlag soll es den Kindertagesstätten jedoch ermöglichen, auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen und bei Bedarf eine Betreuung an Randzeiten anzubieten.

Gemäss geltender Vereinbarung mit der Gemeinde Riehen berechnet und verfügt die Fachstelle Tagesbetreuung die Betreuungsbeiträge und Zuschläge für Eltern mit Wohnsitz in Riehen. Die zuständigen Stellen der Gemeinden werden angehört vor der Gewährung eines Zuschlags für spezielle Betreuungszeiten.

Absatz 3:

Die Kriterien und Modalitäten der Gewährung und Bemessung der Zuschläge werden vom Erziehungsdepartement in Richtlinien ausgeführt.

**§ 15 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Tagesfamilien**

<sup>1</sup> Zuschläge nach § 14 Abs. 1 und 2 werden auch Tagesfamilien ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Höhe der Zuschläge wird mit den Tagesfamilienorganisationen in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

**Erläuterungen zu § 15 Zuschläge für zusätzlichen Betreuungsbedarf und spezielle Betreuungszeiten in Tagesfamilien**

Absatz 1:

Entsprechend zum System der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen werden auch für die Betreuung in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen Zuschläge gewährt. Grundsätzlich gelten aufseiten des Kindes und der Eltern dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für die Zuschläge in Kindertagesstätten. Unterschiedlich ist die Bemessung des Zuschlags.

Absatz 2:

Wie bisher wird die Höhe der Zuschläge mit den Tagesfamilienorganisationen in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

**5. Verfahren**

**§ 16 Gesuch um Betreuungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Eltern reichen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses ein Gesuch um Betreuungsbeiträge bei der Fachstelle Tagesbetreuung ein.

**Erläuterungen zu § 16 Gesuch um Betreuungsbeiträge**

Absatz 1:

Die Eltern müssen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses ein Gesuch um Betreuungsbeiträge bei der Fachstelle Tagesbetreuung einreichen. Es werden keine Betreuungsbeiträge rückwirkend gewährt. Sobald das vollständige Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen eingegangen ist, beginnt die Berechnung durch die Fachstelle Tagesbetreuung.

**§ 17 Gewährung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge sowie Zuschläge**

<sup>1</sup> Betreuungsbeiträge und Zuschläge werden frühestens ab Anfang oder Mitte des Folgemonats gewährt, in dem ein vollständiges Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist.

<sup>2</sup> Nach Kündigung des Betreuungsverhältnisses werden Betreuungsbeiträge und Zuschläge maximal bis zum Ende der zweimonatigen Kündigungsfrist gewährt.

<sup>3</sup> Die Betreuungsbeiträge und Zuschläge werden monatlich den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen und der Tagesfamilienorganisation, der Tagesfamilien angeschlossen sind, ausbezahlt. Sie werden als Vorauszahlung geleistet.

**Erläuterungen zu § 17 Gewährung und Auszahlung der Betreuungsbeiträge sowie Zuschläge**

Absatz 1:

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt, ab welchem die Betreuungsbeiträge und die Zuschläge gewährt werden, ist der Eingang eines vollständigen Gesuchs durch die Eltern. Betreuungsbeiträge und Zuschläge werden frühestens gewährt ab Anfang oder Mitte des Folgemonats, in dem ein vollständiges Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist.

Absatz 2:

Die Auszahlung der Betreuungsbeiträge und Zuschläge nach Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist. Nach § 16 Abs. 2 TBG kann das Erziehungsdepartement Richtlinien zum Vertragsinhalt erlassen. Diese sollen zum Schutz der Vertragspartner und zur Schaffung der notwendigen Transparenz beitragen. In den Richtlinien zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird festgehalten, dass Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen für die Kündigung von Betreuungsplätzen im Vertrag eine zweimonatige Kündigungsfrist vorsehen. Nach dieser Frist richtet sich auch die Auszahlung der Betreuungsbeiträge und Zuschläge. Betreuungsbeiträge und Zuschläge werden maximal bis zum Ende der zweimonatigen Kündigungsfrist gewährt. Eine Kündigung ist jeweils auf Ende eines Monats möglich.

Absatz 3:

Die Höhe der Betreuungsbeiträge wird den Eltern mittels Verfügung mitgeteilt. Ausbezahlt werden die Betreuungsbeiträge und Zuschläge wie bisher direkt an die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen oder an die Tagesfamilienorganisationen. Die Auszahlung erfolgt monatlich; sie wird als Vorauszahlung geleistet.

### **§ 18 Belegungsänderung**

<sup>1</sup> Wünschen die Eltern eine Änderung der Belegung, so ist dies frühzeitig mit der Kindertagesstätte oder Tagesfamilienorganisation zu vereinbaren sowie der Fachstelle Tagesbetreuung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Anpassung der Betreuungsbeiträge erfolgt frühestens auf Anfang des Folgemonats, in welchem die Änderung mitgeteilt wird.

### **Erläuterungen zu § 18 Belegungsänderung**

Absatz 1:

Möchten Eltern die Belegung bzw. den Betreuungsumfang erhöhen oder senken, so muss dies frühzeitig mit der Kindertagesstätte oder Tagesfamilienorganisation vereinbart und der Fachstelle Tagesbetreuung mitgeteilt werden.

Absatz 2:

Gibt es eine Veränderung der Belegung bzw. des Betreuungsumfangs, so erfolgt die Anpassung der Betreuungsbeiträge frühestens auf Anfang des Folgemonats, in welchem die Änderung der Fachstelle Tagesbetreuung mitgeteilt wird.

### **§ 19 Berechnungsperiodizität und Neuberechnung**

<sup>1</sup> Die Berechnungsperiodizität und die Neuberechnung des Anspruchs auf Betreuungsbeiträge bei veränderten Verhältnissen richten sich nach §§ 14 und 15 SoHaV.

### **Erläuterungen zu § 19 Berechnungsperiodizität und Neuberechnung**

Absatz 1:

Nach § 14 Abs. 1 SoHaV werden laufende Ansprüche in der Regel mindestens alle 18 Monate gestützt auf die neue Steuerverfügung überprüft und bei Veränderungen neu berechnet. Eine Neuberechnung des Anspruchs innerhalb der 18 Monate bei veränderten Verhältnissen findet nach § 15 Abs. 1 lit. a bis d SoHaV in folgenden Fällen statt:

- Bei Vorliegen einer neuen Steuerverfügung, es sei denn, es liegt eine aktuelle manuelle Berechnung des anrechenbaren Einkommens vor, die mindestens 20 % vom anrechenbaren Einkommen, berechnet auf der Grundlage der neuen Steuerverfügung, abweicht. In Härtefällen kann auch bei einer Abweichung von weniger als 20 % auf eine Neuberechnung gestützt auf die neue Steuerverfügung verzichtet werden;

- bei Veränderung der Zusammensetzung der Haushaltseinheit nach § 5 SoHaG;
- wenn sich das anrechenbare Einkommen nach § 7 SoHaG um mehr als 20 % verändert und die Veränderung während mindestens dreier Monate andauert hat;
- wenn sich das massgebliche Einkommen nach § 6 SoHaG um mehr als 20 % verändert.

## 6. Information, Beratung und Vermittlung

### **§ 20 Zusammenarbeit der Beratungs- und Vermittlungsstellen**

<sup>1</sup> Die Beratungs- und Vermittlungsstellen des Erziehungsdepartements und der Gemeinden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

#### **Erläuterungen zu § 20 Zusammenarbeit der Beratungs- und Vermittlungsstellen**

Absatz 1:

Die zwei Beratungsstellen, die Beratungs- und Vermittlungsstelle des Erziehungsdepartements und die Kontaktstelle Tagesbetreuung der Gemeinde Riehen, arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Beratungsstellen tauschen sich bei Bedarf aus und koordinieren ihre Arbeit. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Beratung von Eltern und bei der Vermittlung von Betreuungsplätzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn kurzfristig kein Platz gefunden werden kann für Eltern mit Wohnsitz in Riehen und auf ein Angebot in der Stadt Basel zurückgegriffen werden soll.

### **§ 21 Unterstützung bei der Suche eines Betreuungsplatzes**

<sup>1</sup> Die Beratungs- und Vermittlungsstellen unterstützen Eltern, die in der von ihnen gewünschten Kindertagesstätte oder über das vom Erziehungsdepartement betriebene Informationssystem keinen Betreuungsplatz finden können, bei der Suche und vermitteln ihnen einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen.

<sup>2</sup> Die Vermittlung eines Betreuungsplatzes innert dreier Monate oder auf einen späteren gewünschten Eintrittstermin setzt eine vollständige Anmeldung mit allen notwendigen Unterlagen voraus.

<sup>3</sup> Bei der Vermittlung eines Betreuungsplatzes berücksichtigen die Beratungs- und Vermittlungsstellen in erster Linie den Wohn- oder Arbeitsort der Eltern sowie einen allfälligen besonderen Betreuungs- oder Förderbedarf des Kindes.

#### **Erläuterungen zu § 21 Unterstützung bei der Suche eines Betreuungsplatzes**

Absatz 1:

Das Informationssystem sowie die persönliche Information und Beratung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen sollen es den Eltern ermöglichen, einen Betreuungsplatz zu suchen, der ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht.

Eltern, die keinen Betreuungsplatz finden, können das Vermittlungsangebot der Beratungs- und Vermittlungsstellen in Anspruch nehmen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei fremdsprachigen und/oder neu zugezogenen Eltern, bei einem Kind mit besonderem Betreuungsbedarf oder bei Dringlichkeit aufgrund spezieller Familien- und Arbeitssituationen. Die Beratungs- und Vermittlungsstelle kann Eltern bei der Suche eines Platzes in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen begleiten oder die Platzsuche im Auftrag der Eltern übernehmen. Die Vermittlung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle ist ein Dienstleistungsangebot, das von den Eltern bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

Absatz 2:

Nach § 10 Abs. 1 TBG vermitteln die Beratungs- und Vermittlungsstellen den Eltern einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung. Voraussetzung einer Vermittlung innert dreier Monate oder auf einen späte-

ren gewünschten Eintrittstermin ist eine vollständige Anmeldung mit allen notwendigen Unterlagen. Die Beratungs- und Vermittlungsstellen stellen den Eltern die erforderlichen Anmeldeunterlagen zur Verfügung.

**Absatz 3**

Der angebotene Betreuungsplatz soll den Bedürfnissen der Eltern und des Kindes entsprechen. Er liegt in zumutbarer Distanz zum Wohn- oder Arbeitsort der Eltern und er berücksichtigt den besonderen Betreuungs- oder Förderbedarf von Kindern, deren Betreuung von einer Fachstelle angeordnet oder bewilligt worden ist, sowie von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung oder mit obligatorischer Deutschförderung. Die Beratungs- und Vermittlungsstelle stellt damit sicher, dass für alle Kinder ein passender Betreuungsplatz gefunden werden kann.

## **7. Weitere Bestimmungen**

### **§ 22 Datenschutz und Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke**

<sup>1</sup> Der Datenschutz und die Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke richten sich nach §§ 20 bis 25 SoHaG.

#### **Erläuterungen zu § 22 Datenschutz und Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke**

**Absatz 1:**

§§ 20 bis 25 SoHaG regeln: Die Bearbeitung von Personendaten durch die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des SoHaG betrauten Organe (§ 20); den Austausch von Datenbeständen mit Behörden und Dritten (§ 21); die Bekanntgabe von Personendaten (§ 22) und die Rechte der betroffenen Personen (§ 23), die sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 richten; die datenschutzrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur zentralen Datenbank (§ 24) sowie die Bekanntgabe von Daten für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke (§ 25).

### **§ 23 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Betreuungsbeiträgen richtet sich nach § 17 SoHaG.

#### **Erläuterungen zu § 23 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge**

**Absatz 1:**

Die Verpflichtung zur Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Betreuungsbeiträgen und die Verwirkungsfristen richten sich nach § 17 SoHaG.

## **§ 24 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

### **Erläuterungen zu § 24 Rechtsmittel**

Absatz 1:

Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

## **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Betreuungsbeiträge, Zuschläge und Beiträge in Härtefällen, die nach altem Recht gewährt worden sind, werden innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht beurteilt. Änderungen der Beitragshöhe zugunsten der Eltern werden rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gewährt.

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Gesuche um Betreuungsbeiträge werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, welche die Altersbeschränkung nach § 6 TBG überschreiten, werden während maximal einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt.

<sup>4</sup> Nach altem Recht gewährte Beiträge für Kinder, die den Mindestumfang der Betreuung nach § 6 Abs. 1 unterschreiten, werden spätestens nach zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht beurteilt.

### **Erläuterungen zu § 25 Übergangsbestimmungen**

Absatz 1:

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Betreuungsbeiträge an die Eltern und die Zuschläge neu berechnet. Bereits bestehende Verfügungen an Eltern werden innerhalb von drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht beurteilt und neu ausgestellt. Änderungen der Beitragshöhe zugunsten der Eltern werden rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gewährt. Auf der Grundlage der neu verfügbaren Betreuungsbeiträge werden auch die Beiträge in Härtefällen überprüft.

Absatz 2:

Von den Eltern eingereichte Gesuche um Betreuungsbeiträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

Absatz 3:

Mit Inkrafttreten des neuen Tagesbetreuungsgesetzes gelten die Anspruchsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 TBG: Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge dauert bis zur Vollendung des fünften Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen und bis zur Vollendung des achten Schuljahres der Primarstufe bei Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsbeiträgen. Nach altem Recht waren Beiträge gewährt worden bis zum Alter von 14 Jahren. Für Betreuungsbeiträge von Kindern, welche die neue Altersbeschränkung überschreiten, gilt eine Übergangsfrist von maximal einem Jahr.

Absatz 4:

In bisherigen mitfinanzierten Tagesheimen galt eine Mindestbelegung von 20 %. Für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen gilt nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung ein Mindestumfang der Betreuung von 40 % für Vorschulkinder und 30 % für Schulkinder. Dies entspricht der Regelung in den bisherigen subventionierten Tagesheimen. Bestehende Betreuungsverhältnisse, die diesen Mindestumfang unterschreiten, müssen spätestens nach zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung an den neu geltenden Mindestumfang angepasst werden. Die Betreuungsbeiträge werden entsprechend neu berechnet. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betreuungsverhältnisse, für welche der Betreuungsumfang nach § 6 Abs. 3 individuell festgelegt worden ist.

**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Erläuterungen zur Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.